

BESCHLUSSVORLAGE

erstellt am	12.02.2025	Vorlage-Nr.	4-071/25	Amtsleiter	Gez. Braun
Fachbereich	Verwaltungsleitung	Einreicher	Karsten Braun	Kenntnis LVB	Gez. i.V. Braun
Beratungsfolge/Gremium		Datum		Behandlung/Empfehlung	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung				Entscheidung	Ö

Behandlung des Bürgerbegehrens zum Bürgerentscheid über das Kulturzentrum Ahrenshoop

Sachverhalt und Begründung:

Die Bürger von Ahrenshoop haben mit Einreichung von Unterschriftenlisten am 13. Januar 2025 ein Bürgerbegehren auf Durchführung eines Bürgerentscheides gemäß § 20 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) geltend gemacht.

Die Prüfung des eingereichten Bürgerbegehrens erfolgte im Amt Darß/Fischland nach den Vorgaben des § 14 der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung (KV DVO). Dabei wurden mehrere Fehler festgestellt, die die Gültigkeit des Bürgerbegehrens in Frage stellen könnten.

1. Es wurde keine Frage für das Begehren formuliert. Die Unterzeichnenden wollten über einen Feststellungssatz beschließen lassen. Diese lautete: „Die Planung und Ausführung des Projektes „touristisches Zentrum für das Ostseebad Ahrenshoop“ wird eingestellt und nicht weiter fortgeführt.“ JA/NEIN

Doch nach § 14 KV DVO ist eine Frage zu formulieren. Diese ist so zu formulieren, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Die Fragestellung muss das Ziel des Bürgerbegehrens eindeutig zum Ausdruck bringen. Formell wäre daher das Begehren abzulehnen. Vor der Einreichung des Bürgerbegehrens wurde das Amt nicht zur Beratung oder Unterstützung angefragt. Hier wäre eine entsprechende Hilfestellung gegeben worden.

Gemäß § 20 Abs. 5 Satz 7 KV M-V entfällt der Bürgerentscheid, wenn die Gemeindevertretung die beantragte Maßnahme (Bürgerentscheid) selbst beschließt. Es wird der Gemeindevertretung vom Amt daher empfohlen, den Feststellungssatz zu einer Frage umzuformulieren und das Bürgerbegehren aus diesem Fehler nicht scheitern zu lassen.

2. Das Bürgerbegehren muss zwingend einen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der Kosten unterbreiten. Im Begehren wird darauf verwiesen, dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kosten entstehen würden und sich das Ergebnis des Bürgerentscheides kostenneutral gestalten würde. Das ist nicht korrekt. Auch ein Nachreichen eines Kostendeckungsvorschlages ist bei einer Unterschriftensammlung unzulässig.

Es entstehen voraussichtlich Kosten durch

- den Bürgerentscheid selbst (Druck und Verteilung der Bürgerinformationsbenachrichtigungskarten)
- die dafür notwendigen Bürgerinformationsveranstaltungen und Informationsmaterialien und deren
- vorbereitenden Arbeiten (Datenaufbereitung durch Planungsbüro, Kostenzusammenstellungen und detailliertere Folgekostenkalkulationen im Amt)
- Sanierungs- und Baukosten für die öffentlichen Einrichtungen, die durch das Kulturzentrum ersetzt werden sollten, die aber dann im Ablehnungsfall durch die Gemeinde aufzubringen wären
- fehlende Erlöse für ggf. zu veräußernde Objekte, die durch das Kulturzentrum ersetzt werden sollten
- ggf. Rückzahlungsforderungen für bereits gewährte Fördermittel

Aufgrund der Komplexität dieser Kostenfaktoren ist eine vollständige und umfassende Benennung der zu erwartenden Kosten durch die Antragsteller des Bürgerbegehrens wohl kaum zu leisten. Doch gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 KV DVO hätten die Initiatoren des Bürgerbegehrens auch eine Kostenschätzung vom Amt vornehmen lassen können. Dies wurde jedoch nicht angefragt. Auch wenn das Begehren diese Frage eindeutig zu lax abhandelt, empfiehlt das Amt Darß/Fischland dennoch, die Gültigkeit des Begehrens daran nicht scheitern zu lassen.

3. Gemäß § 14 Abs. 2 KV DVO muss das Bürgerbegehren bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Hier wurden widersprüchliche Angaben im Begehren gemacht. Als Vertreter wurden neben Ernst-Otto Kock und Christoph Sporns einerseits Katharina Klünder und andererseits Susanne Schönthier angegeben. Diese Abweichung zwischen den Unterschriftenlisten ist unzulässig. Um das Begehren daran nicht scheitern zu lassen, sollten die zwei Unterschriftenlisten, welche Frau Klünder als Ansprechpartner benennen, als ungültig aussortiert werden und die 17 Listen, welche Frau Schönthier als Ansprechpartner benennen als gültig betrachtet werden.
4. Es sind viele Unterschriften ungültig, weil
 - 4.1. der Antrag des Bürgerbegehrens nur von Bürgern unterzeichnet werden darf, die am Tag des Antrages im Gemeindegebiet wahlberechtigt sind (Bürger nach Wahlgesetz), also auch in Ahrenshoop ihren alleinigen oder ihren Hauptwohnsitz innehaben. Es finden sich Unterschriften in den Listen, auf diese Voraussetzung nicht zutrifft.
 - 4.2. Unterschriften mehrfach gegeben worden sind
 - 4.3. mangelhafte Angaben gemacht worden sind (Vorname, Name, Geburtsdatum, Anschrift, Datum der Unterzeichnung). Bei fehlenden oder mangelhaften Angaben sind diese Unterschriften ungültig.
 - 4.4. Eintragungen sehr unleserlich sind. Bei unleserlichen Angaben sind diese Unterschriften ungültig.
5. Aus den Ziffern 3 bis 4 ergibt sich, dass nur **74** Unterschriften **von 107** Unterschriften gültig sind. Dennoch wird das erforderliche Quorum nach § 20 Abs. 5 Satz 5 KV M-V erreicht.

Zusammenfassend wird der Gemeindevertretung empfohlen, dem Bürgerbegehren stattzugeben. Hilfsweise sollte die Gemeindevertretung für diese gemeindewichtige Entscheidung anstelle des Bürgerbegehrens ein Vertreterbegehren durchführen, also den Antrag sinngemäß anwenden bzw. umdeuten.

Die Gemeindevertretung muss einen Termin für den Bürgerentscheid festsetzen. Aus Kostengründen und aus organisatorischen Gründen sollte dieser Termin auf den Tag der Wahl zum Landrat am Sonntag, den 11. Mai 2025 festgelegt werden.

Hinweis: Gleichzeitig mit diesem Bürgerbegehren wurde ein Bürgerbegehren auf Durchführung einer Einwohnerversammlung zum touristischen Zentrum des Ostseebades Ahrenshoop eingereicht. Entsprechend der Entscheidung in der Gemeindevertreterversammlung vom 15.01.2025 wurde den Bürgervertretern die schriftliche Mitteilung gemacht, dass dem Antrag stattgegeben wird und die Einwohnerversammlung noch vor der Bundestagswahl am 23.02.2025 erfolgen würde. Dies ließ sich aus organisatorischen Gründen (Kurzfristigkeit, zwei Wochen Schulferien, umfangreicher Aufwand) nicht rechtzeitig umsetzen, so dass die Einwohnerversammlung nun vor dem 11.05.2025 erfolgen wird. Dies wird den Vertretern des Bürgerbegehrens nachträglich mitgeteilt.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten: 3.500,00		☐ keine finanzielle Auswirkungen
EUR		
Finanzierung		
Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen – u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)		
Es entstehen zusätzliche Kosten durch Druck von Broschüren, Bürgerentscheidbenachrichtigungskarten, Sachverständigenaufwendungen für Bürgerinfoveranstaltungen		
Finanzierungsmittel im aktuellen Haushaltsplan vorhanden:	Produkt/Konto: 11100.56350000 Öffentlichkeitsarbeit 11100.56250000 Sachverständige	Betrag: 1.300,00 EUR 2.200,00 EUR
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Produkt/Konto:	Betrag:
Über- oder außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:	

über-/außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen sind gemäß § 50 (1) KV M-V nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabwendbarkeit: (Begründung erfolgt durch das einreichende Fachamt!)

Beteiligung Amt für Finanzen:

gez. Prehl

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Ahrenshoop beschließt in ihrer Sitzung am 19.02.2025 zeitgleich mit der Wahl des Landrates am 11. Mai 2025 einen Bürgerentscheid über den Bau eines Kulturzentrums des Ostseebades Ahrenshoop durchzuführen.

Die zu entscheidende Frage im Bürgerentscheid soll lauten:

„Soll die Planung und Ausführung des Projektes ‚Touristisches Zentrum für das Ostseebad Ahrenshoop‘ weiter fortgeführt werden?“